

Anfrage der Fraktion Die Linke

Reisefähigkeitsbegutachtungen für Flugabschiebungen

Antwort der Verwaltung

Zu Frage 1a:

Dr. Schneitler Gesundheitsdienst GmbH (Solingen), Dr. Koenen Consulting (Bonn), d.med works GmbH, Notarzt-Börse KG (Pogeez).

Zu Frage 1b:

Zwischen der Stadt Duisburg und der d.med works GmbH kommen ausschließlich Verträge hinsichtlich der Vermittlung von ärztliche Fachpersonen zustande, da diese selbständig und eigenverantwortlich tätig werden. Auskünfte darüber, inwiefern die begutachtenden ärztlichen Fachpersonen mit behandelnden ärztlichen Fachpersonen in Kontakt treten, können unsererseits nicht gegeben werden. Die Ausländerbehörde ist in der Kommunikation nicht involviert.

Zu Frage 1c:

Ein Kostenrahmen für die Begutachtung wurde durch das zuständige Ministerium und den Bezirksregierungen mit d.med work GmbH abgestimmt. Weitere Nachfragen hierzu sind auf ministerieller Ebene zu stellen.

Zu Frage 1d:

Sofern keine Vertragsvereinbarung zu Stande kommt, werden keine Daten an die Firma gegeben.

Zu Frage 2a:

Eine kurzfristige Erstattung durch das MKJFGFI erfolgt, um den städtischen Haushalt nicht zu belasten. Die Ausländerbehörden sind verpflichtet, die Kosten von den betroffenen einzufordern, um diese wiederum ans MKJFGFI weiterzureichen.

Zu Frage 3a:

Sofern es sich bei der der Frage zugrundeliegenden Rechtssache um die Entscheidung des EuGH vom 04.09.2025 – C -313/25 handeln sollte, stellte die in den Niederlanden vorhandene Verfahrenspraxis und Rechtslage den Ausgangspunkt der Entscheidung dar. Hierin greift der EuGH Art. 5 der Richtlinie 2008/115 auf, der eine von den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung dieser Richtlinie zu beachtende allgemeine Regel darstellt und insbesondere unter die „rechtlichen Erwägungen“ im Sinne von Art.15 Abs.4 dieser Richtlinie fällt, verpflichtet die Mitgliedstaaten, das Wohl des Kindes, die familiären Bindungen und den Gesundheitszustand des betreffenden Drittstaatsangehörigen gebührend zu berücksichtigen. Wie auch der Grundsatz der Nichtzurückweisung müssen diese Belange in jedem Stadium des Rückkehrverfahrens gebührend Berücksichtigung finden, insbesondere beim Erlass einer Rückkehrentscheidung, einer Entscheidung über ein Einreiseverbot oder einer Abschiebungsmaßnahme oder auch bei der Inhaftnahme für die Zwecke der Abschiebung.

Im Rahmen des Gesetzes zur Einführung beschleunigter Asylverfahren wurden die in Rede stehenden Regelungen des § 60a Abs. 2c AufenthG in der BRD gesetzlich zum 11.03.2016 in der heute vorliegenden Fassung verabschiedet. Eine Änderung der Verwaltungspraxis der hiesigen Ausländerbehörde ist daher unter Bezugnahme der europarechtlichen Entscheidung nicht erforderlich. Selbst wenn Atteste vorgelegt werden, die den Anforderungen des 60a Abs. 2c AufenthG nicht entsprechen, wird seitens der hiesigen Ausländerbehörde zum Schutz des Ausländers die Reisefähigkeit unter Berücksichtigung der bekannten Diagnosen geprüft und bei der weiteren Planung der Aufenthaltsbeendigung berücksichtigt.

Zu Frage 4a:

Eine statistische Erfassung hierzu erfolgt nicht.

Zu Frage 4b:

Aus den übermittelten Gutachten ist ersichtlich, dass Begutachtungen durch Fachärzte bzw.

Fachärztinnen erfolgen. Da die Beurteilungskompetenz notwendiger Fachkenntnisse nicht bei der Ausländerbehörde vorhanden ist, bedienen sich die Ausländerbehörden entsprechender Vermittlungsbörsen.

Zu Frage 5a:

Die Betroffenen werden schriftlich belehrt. Die Belehrung über die Weitergabe von Gesundheitsdaten findet im Zuge der Duldungsersterteilung statt und wird in regelmäßigen Abständen bei Duldungsverlängerung wiederholt. Die Belehrung wird den Betroffenen hierbei in einer für sie verständlichen Sprache, z. T. auch unter Hinzuziehung eines Dolmetschers zugänglich gemacht.

Zu Frage 5b:

Die Ausländerbehörde verarbeitet personenbezogene Daten zwecks Bearbeitung von ausländer- und asylrechtlichen Verfahren nach dem Aufenthaltsgesetz und dem Asylgesetz sowie zur Prüfung des Rechts auf Einreise und Aufenthalt nach dem EU-Freizügigkeitsgesetz. Die gesetzlich normierten Aufgaben der Ausländerbehörde werden in § 71 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz beschrieben. Die jeweils spezifischen Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten werden unter anderem in § 73 Abs. 2, §§ 86 ff. AufenthG und in § 99 AufenthG in Verbindung mit Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 und 2 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) dargelegt.

Zu Frage 5c:

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt aufgrund des Art. 6 Abs. 1 lit. c und e DSGVO, in Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe, die dem Verantwortlichen übertragen wurde und im öffentlichen Interesse steht.

Hinsichtlich der Übermittlungsberechtigung für personenbezogene Daten bei notwendigen Untersuchungen beruft sich die Stadt Duisburg auf § 88 AufenthG (Antwort auf DS 26-0277). § 88 AufenthG regelt lediglich die Weitergabe von Daten öffentlicher Stellen an die Ausländerbehörde. Bei den beauftragten Mediziner:innen der Firma d.med works GmbH handelt es sich nicht um öffentliche Stellen.

Zu Frage 5d:

Gem. § 82 Abs. 4 AufenthG ist die Datenübermittlung von ärztliche Fachpersonen an die Ausländerbehörde im Rahmen der Beauftragung durch die Ausländerbehörde umfasst. Die Datenweitergabe von ärztlichen Fachpersonen an Ausländerbehörden hängt davon ab, ob ärztliche Atteste vom behandelnden Arzt durch die Ausländerbehörde angefordert werden oder ob ärztliche Fachpersonen durch die Ausländerbehörde zur Gutachtenerstellung beauftragt wird. Die Übermittlung erfolgt gem. Art 6 Abs. 1 DSGVO, im Rahmen der rechtlichen Verpflichtung zur Durchführung und Durchsetzung aufenthaltsrechtlicher Pflichten, hier der Mitwirkungspflichten im AufenthG.

Ferner dürfen die gewonnenen Daten nach § 88 Abs. 2 AufenthG nur dann an Dritte weitergegeben werden, wenn bei dem Betroffenen eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben des Ausländers oder Dritte besteht, oder wenn der Betroffene Betäubungsmittel konsumiert.

Zu Frage 5e:

Im Rahmen gerichtlicher Kontrolle ausländerrechtlicher Entscheidungen ist eine vollständig Tatsachenkenntnisse der beteiligten Behörden zwingend erforderlich. Hierzu zählen im Fall einer beabsichtigten Aufenthaltsbeendigung u.a. Informationen zu medizinischen Besonderheiten und Reisefähigkeit (§ 26 i.V.m. § 417 FamFG, §§ 3 Abs., 42, 43 i.V.m. 54 AHafVVollzG NRW, Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO i. V. m. § 16 Abs. 1 Nr. 1 DSG NRW).

Zu Frage 5f:

Die Übermittlung erfolgt aus der städtischen E-Mailumgebung bzw. mittels Elektronischem Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP).

Zu Frage 5g:

Da sowohl Amtsgerichten als auch der Bundespolizei alle im Einzelfall vorliegenden Informationen zugänglich gemacht werden (müssen), kann die Fragestellung nicht nachvollzogen werden.

Zu Frage 6a:

§ 62 AufenthG (Vollzugsvoraussetzungen der Haft), §§ 415 ff. FamFG (richterliches Freiheitsentziehungsverfahren), Art. 2 Abs. 2 GG (körperliche Unversehrtheit), Art. 3 EMRK (Verbot unmenschlicher Behandlung), Art. 1 Abs. 1 GG (Menschenwürde), Art 104 GG (Rechtsgarantien bei Freiheitsentzug).

Bei psychischen Erkrankungen, Suizidgefahr oder schweren körperlichen Erkrankungen muss das Gericht bzw. die Behörde prüfen, ob Haft überhaupt zulässig ist. Dafür werden häufig ärztliche Gutachten eingeholt.

Gem. § 3 Abs. 2 AHaftVollzG NRW übermitteln der Unterbringungseinrichtung bei der Aufnahme alle vollzugsrelevanten Erkenntnisse zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen.

Zu Frage 6b:

Schriftliche Mitwirkungsanordnungen werden nur erlassen, sofern die betroffene Person eine Untersuchung verweigert.